



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart  
Südenstraße 44  
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/101-2021#004  
Datum: 20.12.2021

# **Plangenehmigung**

**gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG**

**für das Vorhaben**

**„Rottweil, Erneuerung Unterwerk“**

**in der Gemeinde Rottweil**

**Bahn-km 128,000**

**der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen**

**Vorhabenträgerin:  
DB Energie GmbH  
Gutschstr. 6  
76137 Karlsruhe**

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	4
A.1	Genehmigung des Plans .....	4
A.2	Planunterlagen .....	4
A.3	Besondere Entscheidungen .....	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse .....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	6
A.4	Nebenbestimmungen .....	7
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz .....	7
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege .....	8
A.4.3	Waldumwandlung .....	9
A.4.4	Artenschutz .....	9
A.4.5	Immissionsschutz .....	10
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	10
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten .....	10
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	10
A.4.9	Unterrichtungspflichten .....	10
A.5	Zusage/n der Vorhabenträgerin .....	10
A.5.1	Zusage/n gegenüber .....	11
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	11
A.7	Sofortige Vollziehung .....	11
A.8	Gebühr und Auslagen .....	11
B.	Begründung .....	12
B.1	Sachverhalt .....	12
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens .....	12
B.1.2	Verfahren .....	12
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	13
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	13
B.2.2	Zuständigkeit .....	13
B.3	Umweltverträglichkeit .....	14
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens .....	14
B.4.1	Planrechtfertigung .....	14
B.4.2	Variantenentscheidung .....	14
B.4.3	Wasserhaushalt .....	15
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege .....	16
B.4.5	Waldumwandlung .....	16
B.4.6	Artenschutz .....	17
B.4.7	Immissionsschutz .....	18
B.4.8	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz .....	19
B.4.9	Brand- und Katastrophenschutz .....	19
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten .....	19
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen .....	20

B.4.12	Kampfmittel.....	20
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	20
B.5	Gesamtabwägung .....	20
B.6	Sofortige Vollziehung.....	21
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	21
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	22

Auf Antrag der DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

## Plangenehmigung

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Rottweil, Erneuerung Unterwerk“, in der Gemeinde Rottweil, Bahn-km 128,000 der Strecke 4600, Plochingen - Immendingen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Ergänzungen/ Änderungen/ Nebenbestimmungen/ genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung des Unterwerks Rottweil
- Rückbau der bestehenden Anlage
- Ersatz des Masts 7980 der Bahnstromleitung (BL) 505 und deren Beseilung zu den neuen Portalmasten im Unterwerk

#### A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 27.10.2021, [ 22Seiten]	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand: [18.12.2020], Maßstab 1 : 25000	nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand Rampe: [18.12.2020], Maßstab 1: 1000	genehmigt
3.2	Lageplan Änderung Rampe: [18.12.2020], Maßstab 1: 1000	genehmigt
3.3	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Rampe [18.12.2020]Maßstab 1: 1000	genehmigt
3.4	Lageplan Bestand Unterwerk [18.12.2020], Maßstab 1: 1000	genehmigt
3.5	Lageplan Neubau Unterwerk [18.12.2020], Maßstab 1: 1000	genehmigt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
3.6	Lageplan Rückbau Unterwerk [18.12.2020], Maßstab 1: 1000	genehmigt
3.7	Lageplan Alt-Neu überlappend Uw [18.12.2020], Maßstab 1: 1000	nur zur Information
3.8	Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsplan Uw [18.12.2020], Maßstab 1: 1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: [18,12,2020], [6] Blätter	genehmigt
5.1	Bauwerksplan Gebäudeansichten und -grundriss [18.12.2020], Maßstab 1: 100	nur zur Information
5.2	Bauwerksplan Grundriss 110kV Bestand [18.12.2020], Maßstab 1: 250	nur zur Information
5.3	Bauwerksplan Grundriss 110kV Neubau [18.12.2020] ,Maßstab 1: 250	genehmigt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis [27.10.2021], 6 Seiten	genehmigt
6.2	Flimas Rampe [18.12.2020] Maßstab 1: 1000	nur zur Information
6.3	Grunderwerbsplan Rampe [18.12.2020], Maßstab 1: 1000	genehmigt
6.4	Flimas Uw [18.12.2020], Maßstab 1: 1000	nur zur Information
6.5	Grunderwerbsplan Uw [27.10.2021], Maßstab 1: 1000	genehmigt
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 27.10.2021, 25 Seiten Bestands- und Konfliktplänen Abzweigung Gipswerk und Bereich Unterwerk vom 27.10.2021, Maßstab 1:500 Maßnahmepläne Abzweigung Gipswerk und Bereich Unterwerk vom 27.10.2021, Maßstab 1:500 Maßnahmeblätter	genehmigt Nur zur Information genehmigt genehmigt
7.2	Artenschutzrechtliche Prüfung vom 18.12.2020, 29 Seiten	nur zur Information
8.1	Transportwegeuntersuchung vom 12.07.2016, 23 Seiten	nur zur Information
8.2	Gebäudesubstanzuntersuchung vom 16.11.2017, 21 Seiten	nur zur Information
8.3	Abfall- und Geotechnischer Bericht vom 01.08.2017, 43 Seiten und 9 Anlagen	nur zur Information
8.4	BL-Planung vom 20.04.2018, 10 Seiten	genehmigt
8.5	Tk-Planung Stand 11.07.2018, 16 Seiten	nur zur Information
8.6	OLA Planung Stand 22.06.2018, 13 Seiten	genehmigt
8.7	Baubedingte Schall- u. Erschütterungsimmissionen vom 06.02.2019, 19 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information
8.8	Betriebsbedingte Schallimmissionen vom 06.02.2019, 12 Seiten zzgl. Anlagen	nur zur Information

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
9.2	Brandschutzkonzept vom 23.01.2017, 33 Seiten	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

**A.3.1.1** Die Versickerung von Niederschlagswasser aus den Auffangwannen der Transformatoren in Außenaufstellung im Unterwerk wird erlaubt.

**A.3.1.2** Die Einleitung von Niederschlagswasser der Dachflächen des Schaltanlagegebäudes und der Garage sowie aus dem vorhandenen Einmündungsbereich in den Hinteren Graben wird erlaubt. Die diffuse, breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone von Niederschlagswasser der befestigten Verkehrsflächen im Unterwerk wird erlaubt.

#### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

#### A.4.1.1 Manuelle Entleerung

Beim Bau der Versickerungsflächen ist darauf zu achten, dass ein Abstand zum Grundwasser von mindestens 1 m eingehalten wird.

#### A.4.1.2 Niederschlagswasser

Die Niederschlagswässer sind an den Stellen gemäß den Koordinaten aus der Stellungnahme des Sachbereichs 6, 65612-656ti/002-2021#014 vom 30.04.2021, einzuleiten.

#### A.4.1.3 Bau der Entwässerungsmulde

Für den Bau der Entwässerungsmulde sind ebenfalls die Koordinaten aus der Stellungnahme des Sachbereichs 6, 65612-656ti/002-2021#014 vom 30.04.2021 maßgebend.

#### A.4.1.4 Gewässerbenutzung

1. Vor Entleerung der Auffangwannen unterhalb der Transformatorenstände ist das darin gesammelte Niederschlagswasser mittels hierfür geeigneter Untersuchungsmethoden auf mögliche Verunreinigungen hin zu überprüfen (z.B. durch Beprobung auf Kohlenwasserstoff-Index nach DIN EN ISO 9377-2 durch ein akkreditiertes Fachlabor oder durch vergleichbar geeignete Untersuchungsmethoden).

Erst wenn durch diese Untersuchungen zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, dass die Qualität des gesammelten Niederschlagswassers den gesetzlichen Anforderungen für Einleitungen ins Grundwasser genügt, darf eine Einleitung des Wassers – wie beantragt – vorgenommen werden.

Das Ergebnis der Untersuchung ist dem Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 zuzuleiten.

3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass das Fassungsvermögen der Auffangwannen zu keiner Zeit überschritten wird. Ein drohendes Überlaufen der Auffangwannen, beispielsweise infolge von Starkregenereignissen, ist unverzüglich durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (z.B. durch rechtzeitiges Abpumpen und ggf. Entsorgung des Niederschlagswassers).

8. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund im Versickerungsbereich nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird.
9. Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche kolmatiert wird, ist gegebenenfalls eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünter Flächen) zu erwarten sind.
10. Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Gewässer "Hinterer Graben" und "Graben Feldweg" hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitungsstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

#### **A.4.1.5 Eingriff/Ausgleich-Bilanz**

Der durch das Gebiet verlaufende „Hinterer Graben“ (Gewässer II. Ordnung) ist als Gewässer II. Ordnung mit 18 WP des „Naturnahen Bachabschnittes“ anzusetzen und die Biotopwertdifferenz ist entsprechend anzupassen. Die genaue Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen in der Ausführungsplanung ist mit der UNB des LRA Rottweil abzustimmen.

#### **A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

1. Die genaue Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen in der Ausführungsplanung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Rottweil (UNB) abzustimmen.
2. Für die Durchführung des Vorhabens wird die Errichtung einer Umweltfachlichen Bauüberwachung Naturschutz und Artenschutz nach den Maßgaben des „Umwelt – Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der Umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

### **A.4.3 Waldumwandlung**

1. Die forstrechtliche Genehmigung erlischt, wenn mit der Waldinanspruchnahme nicht bis zum 31.10.2026 begonnen wurde. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
2. Zum Ausgleich für den Verlust an Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ist gemäß § 9, Abs. 3, Nr. 3 LWaldG folgende Ausgleichsmaßnahme festzusetzen:
  - a) Pflanzung von Flatter-Ulmen in Ergänzung und zur Aufwertung des Waldbestandes auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 1313, Gemarkung Rottweil, in wertmäßigen Umfang von rd. 500 € inkl. dreijähriger Pflege. Die Maßnahme ist gemäß den weitergehenden Ausführungen in den Antragsunterlagen (Maßnahme 012\_A: Pflanzung seltener Baumarten) durchzuführen.
  - b) Die Ausgleichsmaßnahme ist in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde zeitnah, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten durchzuführen.
3. Die befristet nach § 11 LWaldG umgewandelten Waldflächen sind unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahmen, ordnungsgemäß nach dem Stand der Technik (vgl. Broschüre „Forstliche Rekultivierung“, Schriftenreihe der Umweltberatung im Iste) zu rekultivieren und in Absprache mit der unteren Forstbehörde mit standortsgerechten Bäumen und Sträuchern bzw. gemäß den weitergehenden Ausführungen in den Antragsunterlagen (Maßnahme 011\_A: Entwicklung eines strukturreichen Waldrandes) wieder aufzuforsten. Die Dauer der befristeten Inanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten und soll auf max. 3 Jahre festgesetzt werden. Spätestens 3 Jahre nach Beginn der jeweiligen Inanspruchnahme der einzelnen Flächen ist deren Rekultivierung und Wiederaufforstung/Wiederbewaldung somit abzuschließen. Der Vollzug der Rekultivierung und Wiederaufforstung/Wiederbewaldung befristet genutzter Waldflächen ist den Forstbehörden anzuzeigen.

### **A.4.4 Artenschutz**

#### **1. Reptilienschutz**

- Die Mahd der Vegetation ist kurz zu halten (wenige cm Halmlänge) damit sie nicht mehr als Versteck genutzt werden kann.

- Die Flächen sind vor Beginn der Bauarbeiten von der umweltfachlichen Bauüberwachung erneut zu kontrollieren.
- Die Ausgestaltung der CEF-Maßnahme zur Kompensation von Lebensraum für die Reptilien ist hat in Absprache mit der UNB des LRA Rottweil zu erfolgen.

#### **A.4.5 Immissionsschutz**

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die AVV Baulärm (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen -) zu beachten.

#### **A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

- Der Aushub ist in Abstimmung mit dem Landratsamt Rottweil - Umweltschutzamt – ordnungsgemäß zu entsorgen.

#### **A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten**

1. Die Zufahrt zur Baustelleneinrichtungsfläche ist nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zu versetzen.
2. Die Zufahrt zu dem von der Baumaßnahme betroffenem privaten Grundstück ist während der Bauzeit sicherzustellen.

#### **A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Betreiber von Anlagen sind rechtzeitig vor Inanspruchnahme ihrer Flächen zu informieren.

#### **A.4.9 Unterrichtungspflichten**

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

#### **A.5 Zusage/n der Vorhabenträgerin**

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

## **A.5.1 Zusage/n gegenüber**

### **A.5.1.1 Zusagen gegenüber Landratsamt Rottweil UNB**

- A.5.1.1.1 Der Forderung zur Anpassung des Amphibienschutzzauns stimmt die Vorhabenträgerin zu. Er wird im Landschaftspflegerischen Ausführungsplan (LAP) berücksichtigt.
- A.5.1.1.2 Während der Wanderungszeit der Amphibien wird durch die ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass die Baustraße nachts nicht befahren wird.
- A.5.1.1.3 Die Ausführung und Umsetzung der Rekultivierung ist Bestandteil im (LAP) und wird dort in diesem erforderlichen Detailgrad entsprechend berücksichtigt.

### **A.5.1.2 Zusagen gegenüber RP Freiburg**

Die Vorhabenträgerin stimmt den Auflagen des RP Freiburg (Schreiben vom 22.10.2021, Az: 83-8604.11/325-049) zu und wird dieses im Zuge des Vorhabens umsetzen.

## **A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

## **A.7 Sofortige Vollziehung**

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

## **A.8 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## B. Begründung

### B.1 Sachverhalt

#### B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat die Erneuerung des Unterwerkes (Uw) Rottweil sowie den Rückbau der bestehenden Anlage in den bestehenden Grundstücksgrenzen und den Ersatz des Masts 7980 der Bahnstromleitung (BL) 505 und deren Beseilung zu den neuen Portalmasten im Uw zum Gegenstand. Für weitere Einzelheiten wird auf die Planunterlagen, insbesondere den Erläuterungsbericht, verwiesen. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 128,000 der Strecke 4600 Plochingen - Immendingen in Rottweil.

#### B.1.2 Verfahren

Die DB Energie GmbH (Vorhabenträgerin) hat mit antragsergänzendem Schreiben samt Planunterlagen vom 01.02.2021, Az. I.ETP 15, die Fortsetzung des Verfahrens über eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Rottweil, Erneuerung Unterwerk“ beantragt. Der Antrag ist am 03.02.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit erstmaligem Schreiben vom 16.03.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit letztmaligem Schreiben vom 27.10.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.03.2021, Az. 591ppw/101-2021#004, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Deißlingen Stellungnahme vom 12.04.2021 Az. 632.6

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landratsamt Rottweil Stellungnahmen vom 15.04.2021 Az. 22/21050054/0005 und 02.07.2021, Az 22/21050054/0018
3.	Stellungnahme des RP Freiburg vom 22.10.2021, AZ 83-8604.11/325-049

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

## B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

### B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

### B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

### B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

#### B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung des Unterwerks Rottweil und der Ersatz des Masts 7980. Der Neubau ist notwendig, da das bisherige Unterwerk das Ende seines wirtschaftlichen Alters erreicht hat. Für die alte Anlage sind keine Ersatzteile mehr lieferbar. Die Sicherheit wäre nur mit technisch und wirtschaftlich nicht vertretbarem Aufwand möglich. Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG).

#### B.4.2 Variantenentscheidung

Für die Erneuerung des Unterwerks (Uw) ist eine umspannertransportgeeignete Straßenzuwegung erforderlich. Die bestehenden Zuwegungen des Uw sind dafür ungeeignet. Im Rahmen der Vorplanung wurden daher mehrere alternative Standortvarianten zur Lösung des Zuwegungsproblems untersucht. Die Variantenuntersuchung ergab, dass eine straßengebundene umspannertransporttaugliche Zuwegung zum bestehenden Uw-Standort durch partiellen Ausbau bestehender Wege möglich ist. Da auch eine standortgleiche Erneuerung des Uw, seiner Medienanschlüsse und seiner Bahnstromleitung (BL)-Anbindung möglich ist, hat sich die Vorhabenträgerin für die Variante der standortgleichen Erneuerung des Uw entschieden.

Der Standort der Erneuerung des Unterwerks ist unter Variantengesichtspunkten nicht zu beanstanden. Zum einen handelt es sich vorliegend um einen sogenannten Ersatzneubau, d. h., an Ort und Stelle besteht derzeit bereits ein Unterwerk. Zum anderen ist der Standort eines Unterwerks abhängig von Oberleitungsanbindung und von Fernwirkverbindung sowie Telekommunikationsanschluss.

### **B.4.3 Wasserhaushalt**

#### **B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse**

Es wurde eine Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser in den Auffangwannen der Transformatoren in Außenaufstellung im Unterwerk in Rottweil in den Untergrund.

Weiterhin wurde eine Erlaubnis zur Versickerung von Niederschlagswasser in den Untergrund bzw. ein Oberflächengewässer für die Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser der Dachflächen des Schaltgebäudes und der Garage in den Untergrund bzw. in ein Oberflächengewässer („Hinterer Graben“) erteilt.

Für die Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser der Verkehrsflächen des Einmündungsbereichs in ein Oberflächengewässer („Graben Feldweg“) wurde ebenfalls eine Erlaubnis zur Einleitung erteilt.

#### **B.4.3.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Der Planungs- und Eingriffsbereich befindet sich nah des Orts Deißlingen. Das zu erneuernde Unterwerk befindet sich direkt am Bahngleis und wird südlich von Wald- und Brachflächen und nördlich von der Bahnstrecke und Wiesenflächen begrenzt. Südwestlich des Unterwerks verläuft ein Bachlauf („Hinterer Graben“, Gewässer 2. Ordnung). Das Landratsamt Rottweil hat in seiner Stellungnahme vom 15.04.2021, Az.: 22/21050054/0005 darauf hingewiesen, dass der durch das Gebiet verlaufende „Hinterer Graben“ (Gewässer II. Ordnung) mit 13 WP bewertet wurde und als Biototyp „Graben“ eingestuft worden ist. Da es sich hier nicht um einen Be- oder Entwässerungsgraben handelt, sondern um ein Gewässer II. Ordnung sind hier aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde die 35 WP des „Naturnahen Bachabschnittes“ anzusetzen, die Biotopwertdifferenz ist entsprechend anzupassen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme vom 06.06.2021 erwidert, dass eine Einordnung als Gewässer II. Ordnung aus ihrer Sicht nicht automatisch eine Bewertung als „Naturnahen Bachabschnitt“ rechtfertigt. Bei den Kartierarbeiten wurde keine überdurchschnittliche Artenausstattung vorgefunden und nur in Teilbereichen innerhalb des Waldes einen natürlichen Lauf. Eine überdurchschnittlich gut ausgebildete Makrophytenvegetation ist nicht vorhanden. Weite Bereiche des Grabens außerhalb des Waldes lagen zu verschiedenen Begehungszeiten trocken und waren von nitrophytischen Pflanzenarten geprägt. Das Landratsamt Rottweil hat in seiner zweiten Stellungnahme vom 02.07.2021 angeregt die genaue Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen in der Ausführungsplanung

nochmals mit der UNB abzustimmen und die Bewertung des durch das Gebiet verlaufenden „Hintere Grabens“ (Gewässer II. Ordnung) mit 18 ÖP anzusetzen, da bei den Kartierarbeiten keine überdurchschnittliche Artenausstattung vorgefunden wurde und teilweise nitrophytische Pflanzenarten prägend sind. Mit den verfügbaren Nebenbestimmungen unter A.4.1.6 und dem landschaftspflegerischen Ausführungsplan ist den Belangen der Wasserwirtschaft und Gewässerschutz hinreichend Rechnung getragen.

#### **B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Ergebnisse der Bestandserhebungen und Bewertungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 7.1) beschrieben. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege grundsätzlich vereinbar.

Die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind textlich im landschaftspflegerischen Begleitplan nebst Maßnahmenblättern und zeichnerisch im entsprechenden Maßnahmenplan dargestellt und entsprechend umzusetzen. Im Einzelnen ergibt sich aus der Bestandserfassung und Maßnahmen-konzeption folgendes:

Baubedingt kommt es zu einer vorübergehenden Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungen (inklusive Zuwegungen). Ebenfalls kann es im Bereich von Baustelleneinrichtungen und Zufahrten zu Bodenverdichtungen kommen.

Anlagebedingt kann es im Bereich neu zu errichtender, baulicher Anlagen zu einer Beanspruchung von bisher unversiegelten Flächen und damit zu einer Bodenverdichtung, -versiegelung und -entnahme bzw. zu einer Flächenumwandlung kommen.

Durch die Nebenbestimmungen A.4.2 sowie den im Erläuterungsbericht festgesetzten Ausschluss – und Verminderungsmaßnahmen ist sichergestellt, dass den Belangen des Natur- und Artenschutzes hinreichend Rechnung getragen wird. Das Landratsamt Rottweil hat in den Stellungnahmen vom 15.04.2021, 02.07.2021 Vorschläge unterbreitet, die in den Nebenbestimmungen ihren Eingang fanden. Die Vorhabenträgerin hat ebenfalls zugesagt, alle geforderten Maßnahmen umzusetzen.

#### **B.4.5 Waldumwandlung**

Das RP Freiburg hat eine Erlaubnis für eine dauerhafte Waldumwandlung von ca. 70 m<sup>2</sup> Wald gemäß § 9 LWaldG sowie eine befristete Umwandlung von 1.575 m<sup>2</sup> Wald gemäß § 11 LWaldG auf Teilflächen des Flurstücks Nr. 1313, Gemarkung Rottweil erteilt. Die Plangenehmigungsbehörde macht sich diese Erlaubnis zu eigen und legt sie

dieser Entscheidung zugrunde. Die Erlaubnis gilt für eine Verbreiterung der bestehenden Zufahrt und für die geplante Baustelleinrichtung für die eine vorübergehende Waldflächeninanspruchnahme erforderlich ist. Die Maßnahmen zur Kompensation des Waldverlustes wurden mit dem Forstamt Rottweil am 12.10.2021 abgestimmt. Die Pflanzstandorte werden im Zuge der Ausführungsplanung innerhalb des im Maßnahmenplan genannten Suchraumes ebenfalls mit der Forstbehörde abgestimmt.

#### **B.4.6 Artenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Bestimmungen des Artenschutzes vereinbar. Die Vorhabenträgerin hat im LBP sowie in der artenschutzrechtlichen Prüfung Aussagen zum Artenschutz getätigt und die Auswirkungen der Maßnahmen und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten untersucht und die dadurch ggf. ausgelösten Verbotstatbestände geprüft. Im Ergebnis kommt die Untersuchung zu der Schlussfolgerung, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen keine Verwirklichung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG vorliegt.

Betroffen ist vor allem die Artengruppen der Reptilien, Vögel, Amphibien.

Baubedingt kann es bei einem Eingriff bzw. Rückschnitt in Gehölze zu einer erhöhten Gefahr durch Störung, Verletzung oder Tötung von Vögeln im betroffenen Bereich kommen. Ebenfalls könnte es zur Tötung und Verletzung von Amphibien und Reptilien im Zuge von Erdarbeiten und durch Inanspruchnahme von Brachflächen als Baustelleeinrichtungsf lächen kommen. Da die Baustraße an einem See vorbeiführt, ist durch nächtliche Wanderaktivitäten im Frühjahr und Herbst zudem mit einer erhöhten Kollisionsgefahr mit Fahrzeugen zu rechnen. Zeitgleich entsteht ein temporärer Lebensraumverlust (Landlebensraum) für den Zeitraum der Bauarbeiten durch die Inanspruchnahme der Wald- und Hochstaudenflächen, welche Winter- und Sommerlebensraum der Amphibien darstellen können.

Da das alte Unterwerk bzw. das Bahnstromleitungsmastfundament jeweils standortgleich ersetzt werden, kommt es anlagenbedingt zu keiner Inanspruchnahme von Fläche, so dass die baubedingt betroffenen Tierarten nicht beeinträchtigt werden.

Als vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Reptilien werden Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt. Um zu verhindern, dass Amphibien in das durch wiederholten Freischnitt von der oberirdischen Vegetation befreite Baufeld einwandern, wird ein Amphibienschutzzaun aufgestellt werden, der nach der Gehölzentfernung im Februar errichtet werden muss und bis zum Bauende bestehen bleibt. Ebenso dürfen im Frühjahr und im Herbst, wenn die Amphibien wandern, keine Baustellenfahrzeuge

nach Einbruch der Dunkelheit auf der Baustraße fahren. Die Baufelddräumung (Gehölz-rodung) wird außerhalb der Brutvogelzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchgeführt. Das Unterwerk ist bei einem Abriss in der Brutvogelzeit zuvor noch einmal auf Vogelnester hin zu kontrollieren. Werden Vogelnester gefunden, muss der Abriss verschoben werden bis die Jungvögel das Nest selbständig verlassen haben. Weiterhin wird für die baubedingt beanspruchten Hochstaudenfluren eine Ausweichfläche nördlich des Wirtschaftswegs für Brutvögel geschaffen.

Mit den Nebenbestimmungen und der Einhaltung der Vermeidungs-, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden. Das Landratsamt Rottweil hat als zuständige untere Naturschutzbehörde in seinen Stellungnahmen vom 15.04.2021 und 02.07.2021 Hinweise formuliert, die in die Nebenbestimmungen mit eingebracht wurden. Bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem LBP (001\_V1, 002\_V, 003\_V, 004\_VA, 005\_VA, 006\_VA, 007\_VA, 008\_VA, 009\_VA, 010\_A, 011\_A, 012\_A CEF) kann aus Sicht der UNB auf weitere Artenerfassungen verzichtet werden und die UNB stimmt dem Vorhaben zu. Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich dieser Auffassung an. Artenschutzrechtliche Belange sind hinreichend berücksichtigt. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### **B.4.7 Immissionsschutz**

Eine Baustelle ist eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten u. ä. Einrichtungen. Allerdings zählen Baustellen nicht zu den genehmigungsbedürftigen Anlagen, sondern sind nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Einen Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm – Geräuschimmissionen-) vom 19.08.1970. Darin sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Es ist nicht erforderlich, der Vorhabenträgerin weitere allgemeine Auflagen zur Ausschreibung von Bauleistungen hinsichtlich der Verwendung lärmarmen Geräte und Baumaschinen zu machen. Lärmkonflikte sind nicht ersichtlich, da sich in dem Gebiet lediglich eine Kläranlage befindet, deren Mitarbeiter sich tagsüber in den Räumlichkeiten aufhalten. Die Regelungen der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) gelten ohnehin. Insoweit ergänzt die 32. BImSchV den Rechtsgrundsatz, dass

Geräusche, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, auch beim Baubetrieb unterbleiben (§ 22 Abs. 1 BImSchG).

Auch in der AVV-Baulärm werden Maßnahmen zur Vermeidung von schädlichem Lärm durch Baubetrieb detailliert beschrieben.

#### **B.4.8 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz**

Die Vorhabenträgerin hat auch die Belange der Abfallwirtschaft in ihren Unterlagen hinreichend berücksichtigt. Das Landratsamt Rottweil hat in seiner Stellungnahme vom darauf hingewiesen, dass auf dem Flurstück 1329/3 eine Altablagerung und auf Flurstück 1335/2 ein Altstandort erfasst seien und um Aufnahme einer Nebenbestimmung gebeten, die im verfügbaren Teil unter A 4.5 aufgenommen wurde. Bei Umsetzung der von der Vorhabenträgerin beschriebenen Vorgehensweise und unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen unter A.4.5 ist den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes hinreichend Rechnung getragen.

#### **B.4.9 Brand- und Katastrophenschutz**

Die DB Energie GmbH hat das „Ganzheitliche Brandschutzkonzept – standortunabhängige Anforderungen – für Schaltanlagegebäude inklusive Trafo- und MS-Anlagen über 1 kV und 110-kV-Freiluftschaltanlagen sowie elektrische Zugvorheizanlagen gemäß den Richtlinien RiL 954 und RiL 955 der DB AG“ aufgestellt. Das Brandschutzkonzept (BSK) ist mit dem Eisenbahnbundesamt abgestimmt und wurde durch das Eisenbahnbundesamt – Zentrale Bonn, Bereich Hochbau, Brandschutz – am 17.03.2017 den EBA-Außenstellen bekanntgegeben.

Die geplante Erneuerung des Unterwerkes Rottweil entspricht den im Brandschutzkonzept (BSK) beschriebenen Kriterien des Geltungsbereiches.

#### **B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten**

Das Unterwerk wird über öffentliche Wege wahlweise vom Ort Neufra, über den Blutenbühlweg oder vom Ort Lauffen über den Unteren Primholzweg mit Kraftfahrzeugen angefahren. Ein Transport von Umspannern ist auf diesen Wegen nicht möglich. Die Zufahrt zum standortgleich neugebauten Unterwerk erfolgt über Betriebsgelände eines Dritten und Forstwege und ist für Umspannertransporte geeignet. Das Landratsamt Rottweil (Forstamt) hat in seiner Stellungnahme vom 15.04.2021 gefordert, dass die in Anspruch genommenen Waldflächen separat zu bilanzieren sind und eine Waldumwandlung zu beantragen ist. Das RP Freiburg hat der beantragten Waldumwandlung

mit Auflagen zugestimmt Die Waldumwandlung wird unter den unter A.4.3 festgesetzten Randbedingungen erlaubt.

#### **B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen**

Im Baustellenbereich liegt ausschließlich Kabelbestand der DB AG. Dieser wurde im Rahmen der Tk-Planung (Unterlage 8.5) und OLA-Planung (Unterlage 8.6) berücksichtigt.

#### **B.4.12 Kampfmittel**

Die Auswertung der beim Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) des Regionalpräsidiums Stuttgart vorhandenen Luftbilder im Bereich der auszubauenden Rampe ergab, dass keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern innerhalb des Untersuchungsgebietes vorliegen. Es sind dort keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

Die Auswertung der beim KMBD vorhandenen Luftbilder im Bereich des standortgleich neu zu bauenden Uw ergab Anhaltspunkte, die es erforderlich machen, weiterer Maßnahmen durchzuführen. Um mögliche Kampfmittel nicht zu beschädigen, wird die Vorhabenträgerin sicherstellen, dass vor Beginn der Baumaßnahme eine Kampfmittelfreimessung erfolgt.

#### **B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme eines privaten Grundstücks. Die Vorhabenträgerin hat den erforderlichen Grunderwerb im Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen entsprechend dargestellt. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben der Inanspruchnahme zugestimmt.

Im Übrigen wird auf A.4.8 verwiesen.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Plangenehmigungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß das der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11 in 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

**Eisenbahn-Bundesamt**

**Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart**

**Karlsruhe, den 20.12.2021**

**Az. 591ppw/101-2021#004**

**EVH-Nr. 3452458**